

Satzung des Vereins „Kinderhilfe Mesopotamien“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinderhilfe Mesopotamien“.
- (2) Er hat den Sitz in Köln.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, weltweit finanzielle und materielle Hilfe für hilfsbedürftige Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu leisten.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein mit Partnern wie z.B. Hilfsorganisationen, Stiftungen, sozialen und kommunalen Einrichtungen zusammenarbeiten. Insbesondere sollen diese vor Ort unterstützend bei der Wahl der Patenkinder mitwirken, sowie das Weiterleiten der finanziellen und materiellen Unterstützung gewährleisten und prüfen. Es können zur Verwirklichung des Vereinszwecks auch Einzelpersonen direkt unterstützt werden.

Ferner kann der Verein bei Naturkatastrophen und kriegerischen Auseinandersetzungen sofort humanitäre Hilfe leisten und Projekte zum Bau und Finanzierung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zum Allgemeinwohl der Kindesentwicklung unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Folgemonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Spenden und Beiträge

Der Verein finanziert sich von Spenden und Beiträgen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und den Verein nach außen zu vertreten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein zuvor festgelegtes Vorstandsmitglied, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von

mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so tritt das Ersatzmitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte an seine Stelle.

Das Ersatzmitglied ersetzt ein Vorstandsmitglied endgültig, wenn dieser während seiner Amtszeit aus dem Vorstand austritt oder zeitraumabhängig, wenn ein Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von über 3 Monaten abwesend ist.

Treten während der Amtszeit drei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so muss die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird und wenn 3 Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand austreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Ersatzmitglieder des Vorstands.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per Post oder E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absende-Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, wenn diese gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede nach § 8 Satz 4 satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Organisationen Flüchtlingshilfe Diyarbakir e.V. in Karlsruhe und Sarmasik-Efeu Europa e.V. in Neuss, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Köln, den 05.05.2017